

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 13. August 1971

89. Stück

- 313.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen  
**314.** Bundesgesetz: Änderung des Hausbesorgergesetzes  
**315.** Bundesgesetz: 9. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz  
**316.** Bundesgesetz: Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957  
**317.** Bundesgesetz: Änderung von Urlaubsvorschriften  
**318.** Bundesgesetz: 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971  
**319.** Bundesgesetz: Änderung des Betriebsrätegesetzes

**313. Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961, 28/1970 und 414/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lit. c hat zu lauten:
- „c) Personen, die auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128, Anspruch auf Urlaubsentgelt haben;“
2. a) § 3 lit. f bis i hat zu lauten:
- „f) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Versehrtenrenten von Versehrten, die nicht als Schwerversehrte im Sinne des § 205 Abs. 4 ASVG gelten, ferner Empfänger laufender Geldleistungen aus einer zusätzlichen Pensionsversicherung nach den §§ 478 und 479 ASVG;
- g) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, sofern sie eine Leistung gemäß § 12, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 3 zweiter Halbsatz oder § 46 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, beziehen;
- h) Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H., einer Hinterbliebenenrente, einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964;

i) Empfänger laufender Geldleistungen nach den Bestimmungen des § 11 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;“

b) Die bisherige lit. i erhält die Bezeichnung lit. j.

3. § 4 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. für die Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, soweit sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen;“

4. § 4 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. gegenüber dem Bund, wenn bei Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, Heeresversorgung oder Opferfürsorge einer der unter Z. 2 lit. a oder b vorgesehenen Tatbestände gegeben ist sowie, wenn ein Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zufolge § 13 a nicht besteht.“

5. § 5 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. g, h oder i gebührt die Wohnungsbeihilfe nur einmal.“

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Bei Ermittlung des Einkommens nach § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und nach § 25 des Heeresversorgungsgesetzes hat die Wohnungsbeihilfe außer Betracht zu bleiben.“

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas  
Häuser

**314.** Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, mit dem das Hausbesorgergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, wird wie folgt geändert:

1. Die Zitierung im § 7 Abs. 5 lit. c hat statt „§ 4 Abs. 1 lit. e“ zu lauten:

„§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. e“

2. Der Klammersausdruck im § 13 Abs. 5 hat statt „(Abs. 1 und § 29)“ zu lauten:

„(Abs. 1 und § 30)“

3. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche nicht berührt.“

#### Artikel II

(1) Allfällige Nachzahlungen des gemäß Art. I für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis 31. Juli 1971 gebührenden Entgelts können in zwölf gleichen Monatsraten ab August 1971 erfolgen.

(2) Die Rechte, die dem Hausbesorger auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gerichtliche Entscheidungen, die vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas  
Häuser

**315.** Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 39/1968, 22/1969 und 206/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Hinsichtlich der Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes gelten die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.“

2. Der Abs. 5 des § 23 hat zu lauten:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 auf jenes Ausmaß zu erhöhen, das jeweils dem Rentenbetrag entspricht, welcher dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.“

3. Der Abs. 6 des § 23 hat zu entfallen.

4. In den Abs. 3 und 4 des § 25 ist der Betrag von jeweils 5000 S durch den Betrag von 10.000 S zu ersetzen.

5. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens im Betrage der jeweiligen Kinderzulage gemäß § 16 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu leisten.“

6. Der Abs. 5 des § 26 a hat zu lauten:

„(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.“

7. Der Abs. 2 des § 33 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht

erreicht, der der Witwe im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

8. Im ersten Satz des § 35 Abs. 1 haben die Worte „oder Blindenzulage“ zu entfallen.

9. Der Abs. 2 des § 35 hat zu lauten:

„(2) Die Witwenbeihilfe ist jeweils in jenem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

10. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 35 haben zu entfallen.

11. Die Abs. 1 und 2 des § 41 haben zu lauten:

„(1) Die Waisenrente beträgt für einfach verwaiste Waisen 20 v. H., für Doppelwaisen 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Waisenrente nach Abs. 1 zusammen mit dem Einkommen (§ 25) der Waise

1. bei einfach verwaisten Waisen den Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils geltenden Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalbfacher Höhe der einfachen Waisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957,

2. bei Doppelwaisen den Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter Z. 1 bezeichneten Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalbfacher Höhe der Doppelwaisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 nicht erreicht.“

12. Der Abs. 4 des § 41 hat zu entfallen.

13. Der Abs. 2 des § 42 hat zu lauten:

„(2) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 1); sie ist um jenen Betrag zu erhöhen, welcher der Waise im Falle eines Anspruches auf Waisenrente (§ 41 Abs. 1) als Zusatzrente gemäß § 41 Abs. 2 gebühren würde.“

14. Die Abs. 4 und 5 des § 42 haben zu entfallen.

15. Der dritte Satz des § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des gemäß § 46 Abs. 1

und 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente jeweils festgesetzten Betrages.“

16. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente nicht erreicht. Bei Elternpaaren, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Einkommensgrenze um einen weiteren Betrag in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente und einen Betrag in Höhe der Frauenzulage gemäß § 17 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu erhöhen, wobei der Berechnung das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen ist. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.“

17. Der Abs. 3 des § 44 hat zu entfallen.

18. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3 und 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.“

19. Im § 46 haben der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ zu entfallen.

20. Im Abs. 2 des § 46 b haben die Bezeichnungen „§ 26 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45“ zu entfallen.

21. Der Abs. 4 des § 46 b hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

22. Der Abs. 3 des § 59 hat zu lauten:

„(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. h des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.“

23. Dem § 75 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.“

24. Im § 96 haben nach dem Wort „gleichgestellt“ der Beistrich und die folgenden Satzteile zu entfallen.

#### Artikel II

Die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964) abhängigen Versorgungsleistung, die durch die mit 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten erforderlich ist, wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

#### Artikel III

Die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Neubemessungen von Versorgungsleistungen haben von Amts wegen zu erfolgen.

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas  
Häuser

**316.** Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969 und 350/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H. ....	94 S,
40 v. H. ....	128 S,
50 v. H. ....	333 S,
60 v. H. ....	438 S,
70 v. H. ....	685 S,
80 v. H. ....	880 S,
90 v. H. und mehr .....	1440 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 60 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 12 Abs. 2, 3 und 7 haben zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 766 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.“

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von ....	867 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von ....	938 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von ..	1007 S

nicht erreicht.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. § 35 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Grundrente beträgt monatlich,

a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenbe-

rechtigte Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 386 S;

- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 295 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 225 S;
- d) für alle anderen Witwen 128 S.“

4. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 260 S und für Doppelwaisen 518 S.“

5. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei Elternteilen den Betrag von 708 S und bei Elternpaaren den Betrag von 989 S nicht erreicht.“

6. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 35, 42, 46 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die im § 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 11, 12, 35, 42 und 46 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

7. Im § 63 erhalten die Abs. 6, 7 und 8 die Bezeichnung Abs. 5, 6 und 7; Abs. 5 hat zu entfallen.

#### Artikel II

Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas  
Häuser

**317. Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Dem Arbeiter gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werk-tage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werk-tage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werk-tage, wenn es ohne Unterbrechung fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.“

#### Artikel II

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958, 270/1961, 311/1964, 68/1966 und 408/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von achtzehn Werk-tagen; er erhöht sich auf vierundzwanzig Werk-tage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 460 Arbeitswochen, und auf dreißig Werk-tage, wenn sie mindestens 1150 Arbeitswochen erreicht haben.“

2. § 13 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 13. (1) Der Arbeiter erwirbt

- a) für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der während der ersten 414 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 66/100 seines Wertes,
- b) für jeden Zuschlag, der während der folgenden 690 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 88/100 seines Wertes und
- c) für jeden Zuschlag, der während der folgenden Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 110/100 seines Wertes.

(2) Jugendliche Arbeiter erwerben für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der bis zum Ende der Urlaubsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu leisten ist, die Anwartschaft auf 88/100 seines Wertes.“

#### Artikel III

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Ausmaß desurlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, eineinhalb Werktage. Es erhöht sich, wenn das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als zehn Jahre (120 Monate) gedauert hat, auf zwei Werktage und wenn es ununterbrochen mehr als fünfundzwanzig Jahre (300 Monate) gedauert hat, auf zweieinhalb Werktage.“

2. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsausmaß (§ 20 Abs. 3) von eineinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 6 v. H., bei einem Urlaubsausmaß von zwei Werktagen 8 v. H. und bei einem Urlaubsausmaß von zweieinhalb Werktagen 10 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat. Das Urlaubsentgelt für Jugendliche beträgt 8 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum gebührt hat.“

3. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 und der Zeitpunkt der Auszahlung ist, sofern nicht durch Heimarbeitsgesamtvertrag eine Regelung getroffen wurde, von der Heimarbeitskommission durch Heimarbeitsstarif festzusetzen. Der Zuschlag muß mit mindestens 6 v. H. bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, beträgt der Zuschlag 6 v. H. Der Zuschlag ist für die Zeit vom 15. Dezember bis 14. Juni jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni, für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Dezember jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Dezember auszuführen. Endet das Vertragsverhältnis früher, so ist der Zuschlag bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen.“

#### Artikel IV

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969 und 462/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Arbeiterurlausgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.“

2. a) § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 9 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

3. Im § 21 Abs. 1 hat die Zitierung an Stelle von „§ 9 Abs. 1 bis 5“ zu lauten „§ 9 Abs. 1 bis 4“.

#### Artikel V

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958 und 253/1959 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Dem Angestellten gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktage, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

#### Artikel VI

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1937, der Verordnung vom 24. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1999, sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 159/1947, 183/1947, 108/1958, 253/1959 und 117/1960 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktage, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

#### Artikel VII

Das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Dem Hausbesorger gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlausgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.“

#### Artikel VIII

Das Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 50/1948 und 313/1964 wird wie folgt geändert:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4. Dem Privatkraftwagenführer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlausgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.“

#### Artikel IX

(1) Die Bestimmungen der §§ 17, 17 a, 17 b und 17 c des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, sind auf Dienstnehmer aller Art anzuwenden, sofern deren Urlaubsrecht nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist und ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

(2) Die Rechte, die den im Abs. 1 genannten Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen der §§ 17, 17 a und 17 b des Angestelltengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch unbeschränkt werden.

#### Artikel X

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 über die Erhöhung des Urlaubsausmaßes auf 24 Werktag sind erstmalig für die in die Kalenderjahre 1972/73 fallenden Dienst(Urlaubs)jahre anzuwenden, sofern diese Dienst(Urlaubs)jahre mindestens zur Hälfte in der Zeit nach dem 31. Dezember 1972 liegen.

(3) Die Bestimmungen des Art. II treten mit dem auf den 1. Jänner 1973 folgenden Zuschlagszeitraum (§ 12 Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlausgesetzes 1957) in Kraft. Ansprüche auf Urlaub, Urlaubsentgelt und Abfindung (§§ 4, 13 und 14 des Bauarbeiter-Urlausgesetzes 1957) auf Urlaubsperioden, die vor dem Inkrafttreten des Art. II endeten, sind nach dem Bauarbeiter-Urlausgesetz 1957 in der bisherigen Fassung zu erfüllen.

Hinsichtlich der Urlaubsperioden, deren Arbeitswochen teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des Art. II liegen, gilt folgende Regelung:

- a) Das Urlaubsausmaß für solche Urlaubsperioden richtet sich, sofern vor diesem Zeitpunkt bereits 24 oder mehr Arbeitswochen zurückgelegt wurden, nach dem Bauarbeiter-Urlausgesetz 1957 in der bisherigen Fassung, sofern nach diesem Zeitpunkt 23 oder mehr Arbeitswochen zurückgelegt wurden, nach dem Bauarbeiter-Urlausgesetz 1957 in der Fassung des Art. II;
- b) Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Abfindung sind bezüglich jener Teile der Ur-

laubsperioden, die vor diesem Zeitpunkt liegen, nach dem Bauarbeiter-Urlausgesetz 1957 in der bisherigen Fassung und bezüglich der restlichen Teile der Urlaubsperioden nach dem Bauarbeiter-Urlausgesetz 1957 in der Fassung des Art. II zu erfüllen.

Der Zuschlag, der auf die sich aus diesen Urlaubsperioden ergebende Urlaubszeit entfällt, richtet sich nach der Höhe des Zuschlages, der im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes zu zahlen ist.

(4) Die Bestimmungen des Art. III Z. 1 und 2 über die Erhöhung des Urlaubsausmaßes auf zwei Werktag und des Entgeltes sind erstmalig für Urlaubszeiträume (§ 20 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes 1960) anzuwenden, die nach dem 1. Juli 1972 beginnen. Die Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages gemäß Art. III Z. 3 sind erstmalig auf Arbeitsentgelte (§ 26 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes 1960) anzuwenden, die ab 15. Dezember 1972 erzielt werden.

#### Artikel XI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Art. I, III und VII der Bundesminister für soziale Verwaltung,
2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
3. hinsichtlich der Art. IV und VIII der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich der Art. V und IX die Bundesminister für Justiz und für soziale Verwaltung,
5. hinsichtlich des Art. VI die Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

Häuser                      Jonas                      Broda                      Staribacher

**318.** Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich geändert wird (2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969 und 239/1971 für die Regelung des Ar-

beitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werk-tage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werk-tage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werk-tage, wenn es ohne Unterbrechung fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

2. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.“

#### Artikel II

Die Ausführungsgesetze haben zu bestimmen, daß der nach zehn Dienstjahren entstehende Urlaubsanspruch von 24 Werktagen für alle Dienstverhältnisse gebührt, die am 1. Jänner 1973 mindestens zehn Jahre gedauert haben.

#### Artikel III

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen der Artikel I und II sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

#### Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Häuser                      Jonas                      Staribacher

### 319. Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, mit dem das Betriebsrätegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG), BGBl. Nr. 97/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1948, 190/1954, 234/1962, 235/1965 und der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952 wird geändert wie folgt:

1. § 9 Abs. 8 und 9 haben zu lauten:

„(8) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Kundmachung des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl beim Einigungsamt anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden.

Die genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Kundmachung bzw. Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl beim Einigungsamt anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorliegens eines Betriebes im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht durchzuführen gewesen wäre.

(9) Die Nichtigkeit der Wahl kann jederzeit auch durch Antrag auf Feststellung beim Einigungsamt geltend gemacht werden. Eine Wahl ist insbesondere nichtig, wenn sie in einem Betrieb durchgeführt wurde, in dem nicht dauernd mindestens fünf Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt sind. Die Entscheidung des Einigungsamtes über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.“

2. Der erste Satz des § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte zu wählen sind (§ 7 Abs. 4 und 5), haben die Befugnisse nach § 14 Abs. 1, zweiter Satz, Abs. 2 Z. 4, erster Satz, 7, 11, 12 und 14 und Abs. 3 beide Betriebsräte gemeinsam auszuüben.“

3. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen. Er ist weiters verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten.

Der Betriebsrat ist berechtigt, bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer des Betriebes betreffen, entsprechende Maßnahmen zu beantragen sowie auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.“

4. a) Der bisherige Abs. 1 des § 14 erhält die Bezeichnung Abs. 2.



b) Z. 2, 3, 4 und Z. 14, die neu angefügt wird, des § 14 Abs. 2 haben zu lauten:

„2. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne, akkordähnliche und sonstige leistungsbezogene Prämien und Entgelte, die auf Arbeits(Persönlichkeits)-bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie die maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte können, soweit sie nicht durch Kollektivvertrag geregelt sind, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Betriebsrates geregelt werden.

3. Löhne bzw. Entgelte der in Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, sind, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer eine Einigung nicht zustandekommt, unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen.

4. Arbeitsordnungen (Dienstordnungen nach § 200 Allgemeines Berggesetz) können, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragfähigen Körperschaften (§§ 3 und 5 des Kollektivvertragsgesetzes) vereinbart wurden, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erlassen und abgeändert werden. Unbeschadet der Bestimmungen über die Arbeitsordnung (§§ 21 bis 26 des Kollektivvertragsgesetzes) können die betriebliche Arbeitszeiteinteilung und -verteilung, die Dauer und die Lage der Arbeitspausen sowie der Umfang der Sonn- und Feiertagsarbeit nur mit Zustimmung des Betriebsrates festgesetzt werden.

14. Der Betriebsrat ist berufen, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Werden solche Maßnahmen vom Betriebsinhaber im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt, so ist darüber hinaus der Betriebsrat den diesbezüglichen Verhandlungen beizuziehen. Der Betriebsrat ist weiters berufen, an der Verwaltung betriebseigener Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen teilzunehmen. Die Art der Teilnahme ist mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren.“

5. a) Der bisherige Abs. 2 des § 14 erhält die Bezeichnung Abs. 3;

b) Z. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z. 5 und 6;

c) Z. 1, 2, 3 und 4 des § 14 Abs. 3 haben zu lauten:

„1. Der Betriebsrat ist berufen, dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des

Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung des Betriebes zu fördern. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen).

2. In Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsanstalten, in denen dauernd mindestens 30 Dienstnehmer beschäftigt sind, in sonstigen Betrieben, in denen dauernd mindestens 70 Dienstnehmer beschäftigt sind, sowie in Fabriks- und Bergbaubetrieben hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

3. Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsbestand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Er hat weiters den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

- a) die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- b) die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- c) der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
- d) Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb;
- e) Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;
- f) die Einführung neuer Arbeitsmethoden.

4. Der Betriebsrat ist berufen, Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung für die Dienstnehmer nachteiliger Folgen von Maßnahmen gemäß Z. 3 lit. a bis f zu erstatten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über diese Vorschläge zu beraten. Hierbei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.“

d) In Z. 5 sind die Worte „nach Z. 1 und 2“ durch die Worte „nach Z. 1 bis 4“ zu ersetzen.

6. Der bisherige Abs. 3 des § 14 erhält die Bezeichnung Abs. 4. Die Zitierung „Abs. 2“ ist durch die Zitierung „Abs. 3“ zu ersetzen.

7. Der bisherige Abs. 4 des § 14 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und hat zu lauten:

„(5) In Unternehmen der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Art stehen die Befugnisse nach den Abs. 1 und 3 dem Zentralbetriebsrat zu. Soweit es sich jedoch um Angelegenheiten handelt, die nur die Interessen eines Betriebes berühren, sind die Befugnisse nach Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1, 2, 3 und 4 vom Betriebsrat dieses Betriebes auszuüben. Der Betriebsrat kann diese Befugnisse dem Zentralbetriebsrat übertragen.“

8. § 16 Abs. 3, erster Satz, und Abs. 4 haben zu lauten:

„(3) Den Mitgliedern des Betriebsrates ist unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 16 a die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.“

„(4) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 800 Dienstnehmern zwei, in Betrieben mit mehr als 3500 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere 3500 Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.“

9. Dem § 16 ist ein Abs. 5 anzufügen. Dieser hat zu lauten:

„(5) Übersteigt die Gesamtzahl der Dienstnehmer solcher Betriebe eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 4 nicht möglich ist, die Zahl 400, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen. Dieses ist tunlichst dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder zu entnehmen, die dem nach der Zahl der Dienstnehmer jeweils größten Betrieb angehören.“

10. Nach § 16 ist ein § 16 a einzufügen. Dieser hat zu lauten:

#### „Bildungsfreistellung

§ 16 a. (1) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 2 hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb der Funktionsperiode. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung die Dauer der Freistellung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden. Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur dann und insoweit einen Anspruch auf Bildungsfreistellung, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat.

(2) Die Freistellung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewähren, die von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(3) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat das Einigungsamt unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu entscheiden.

(4) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 16 b freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf eine Freistellung nach Abs. 1 bis 3.“

11. Nach § 16 a ist ein § 16 b einzufügen. Dieser hat zu lauten:

#### „Erweiterte Bildungsfreistellung

§ 16 b. (1) In Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 16 a auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zur Dauer eines Jahres von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes freizustellen. § 16 a Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub in vollem Ausmaß, das Urlaubsentgelt durch den Dienstgeber jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1, während deren das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.“

12. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes gekündigt oder entlassen werden. Das Einigungsamt hat bei seiner Entscheidung den sich aus § 16 Abs. 1 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann das Einigungsamt einer Kündigung nur zustimmen, wenn

- a) der Betriebsinhaber im Falle einer vorübergehenden Einstellung oder einer Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied ohne Schaden für den Betrieb nicht weiter beschäftigen kann,
  - b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann,
  - c) das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.
- (3) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann das Einigungsamt einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied
- a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, gleichzeitig verpflichtenden und der Verwendung im Betrieb abträglichen Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat,
  - b) der Trunksucht verfällt und aus diesem Grunde wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis wiederholt fruchtlos verwarnt wurde,
  - c) im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt,
  - d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt,
  - e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat,

f) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. f hat das Einigungsamt die Zustimmung zur Entlassung zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände, insbesondere im Hinblick auf das vorangegangene Verhalten des Betriebsinhabers oder dessen Bevollmächtigten, entschuldbar war. Dasselbe gilt, wenn sich der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung auf Handlungen oder Äußerungen des Betriebsratsmitgliedes stützt, die geeignet sind, das Ansehen des Betriebsinhabers herabzusetzen und die den Tatbestand des Abs. 2 lit. c oder des Abs. 3 lit. c, erster Satzteil, erfüllen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 lit. e und f kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Einigungsamtes ausgesprochen werden. Stimmt das Einigungsamt der Entlassung nicht zu, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(6) In Betrieben, in denen berufsförmlich Dienstverhältnisse mit künstlerischem Personal jeweils nur auf bestimmte Dauer abgeschlossen werden, endet das Dienstverhältnis eines Betriebsratsmitgliedes, wenn es dem künstlerischen Personal angehört, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 und des § 13 Abs. 2 und 3 ohne seine Zustimmung nicht vor Ablauf der Spielzeit, innerhalb der die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 13 Abs. 1) endet.

(7) Der sich aus den Abs. 1 bis 6 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach Ablauf der Tätigkeitsdauer.

(8) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor dem Einigungsamt Parteistellung zu.

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß für:

- a) Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;
- b) Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl; Wahlwerber sind Personen, die als Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.“

13. Im § 19 Abs. 1, letzter Satz, ist die Zitierung „§ 7 Abs. 5 und 6“ durch die Zitierung „§ 7 Abs. 6 und 7“ zu ersetzen.

14. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den Vertrauensmännern stehen die im § 3 Abs. 1 lit. a, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Z. 1 bis 3, 5 bis 10, 13 erster Satz, 14 und Abs. 3 Z. 1 und § 25 aufgezählten Befugnisse zu.“

15. § 26 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn über die Festsetzung von Löhnen bzw. Entgelten der in § 14 Abs. 2 Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, eine Einigung nicht zustandekommt (§ 14 Abs. 2 Z. 3);“

16. Im § 26 lit. c ist die Zitierung „(§ 14 Abs. 1 Z. 6)“ durch die Zitierung „(§ 14 Abs. 2 Z. 6)“ zu ersetzen.

17. Im § 27 ist die Zitierung „§ 14 Abs. 2 Z. 2 lit. a“ durch die Zitierung „§ 14 Abs. 3 Z. 2“ und die Zitierung „§ 16 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 16 Abs. 4 und 5“ zu ersetzen.

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sind auf Anfechtungen von Betriebsratswahlen anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 12 finden auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

(4) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden; sie treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

## Artikel III

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Jonas  
Häuser